

VERBAND DER MITARBEITER[INN]EN IN FORSCHUNG UND LEHRE AN DER WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT
WIEN

SATZUNG

- I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
- II. DIE ORGANE DES VERBANDES
 - 1. Die Mitgliederversammlung
 - 2. Der Vorstand
 - 3. Die übrigen Organe des Verbandes

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Ziele des Verbandes

Der "Verband der MitarbeiterInnen in Forschung und Lehre an der Wirtschaftsuniversität Wien", im folgenden kurz "Verband" genannt, ist ein von politischen Parteien unabhängiger, nicht auf Gewinn gerichteter Verein mit dem Ziel der Wahrnehmung und Förderung der wissenschaftlichen, politischen, personalrechtlichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder.

§ 2. Mittel zur Erreichung der Ziele des Verbandes

(1) Die Erreichung der Ziele des Verbandes wird angestrebt durch Partizipation in allen universitären Angelegenheiten, wie etwa durch die Führung von Verhandlungen, Beratung der Mitglieder, Stellungnahme zu Berufs- und Standesfragen, Verfassung von Eingaben sowie Förderung der Fortbildung seiner Mitglieder.

(2) Die finanziellen Mittel zur Erreichung dieser Zwecke werden vor allem durch die Mitgliedsbeiträge aufgebracht.

§ 3. Sitz des Verbandes

Sitz des Verbandes ist Wien.

§ 4. Die Mitglieder des Verbandes

(1) Dem Verband gehören als ordentliche Mitglieder jene an der Wirtschaftsuniversität Wien beschäftigten und nicht der Gruppe der UniversitätsprofessorInnen zugehörigen habilitierten und nicht-habilitierten wissenschaftlichen MitarbeiterInnen im Forschungs- und Lehrbetrieb sowie ForschungsstipendiatInnen an, die durch Bezahlung ihres Mitgliedsbeitrags ihren Beitritt bekundet haben.

(2) Personen, die sich um den Verband besondere Verdienste erworben haben, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. sobald das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags um mehr als 2 Jahre im Rückstand ist oder das Mitglied keiner der in Abs 1 genannten MitarbeiterInnengruppen angehört.

2. durch Austritt aus dem Verband, der in Form einer schriftlichen Erklärung dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen ist und mit dem Eintreffen bei diesem bewirkt ist;

3. durch Ausschluss wegen Verletzung von Mitgliedspflichten auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Rechte der ordentlichen Mitglieder sind:

1. die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen;

2. das Recht, Anträge in den Mitgliederversammlungen oder außerhalb derselben an den Vorstand zu stellen;

3. das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen;

4. das passive Wahlrecht in die Organe des Verbandes nach Maßgabe der anderen, in diesen Satzungen vorgesehenen Voraussetzungen.

(2) Die Rechte der Ehrenmitglieder umfassen die Z. 1, 2 und 3 des vorigen Absatzes.

(3) Die Pflichten aller Verbandsmitglieder sind:

1. die Beachtung der Statuten und der Beschlüsse der Organe des Verbandes sowie insbesondere die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages (dies gilt nicht für Ehrenmitglieder) und

2. die Wahrung des Ansehens und der Interessen des Verbandes.

§ 6. Auflösung des Verbandes

Die freiwillige Auflösung des Verbandes erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Die Mitgliederversammlung hat auch einen Beschluss über die Verwendung des Verbandsvermögens zu fassen

II. Die Organe des Verbandes

§ 7. Aufzählung der Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. der erweiterte Vorstand.
4. das Schiedsgericht, bestehend aus der/dem ständigen Vorsitzenden des Schiedsgerichts sowie zwei fallweise zu bestimmenden Beisitzern (vgl. § 25);
5. zwei RechnungsprüferInnen;
- 6 die/der provisorische Vorsitzende (vgl. § 16 Abs 4)

1. Die Mitgliederversammlung

§ 8. Zusammensetzung und Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Verbandes.

(2) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens einmal im Semester einzuberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand (im Falle der Z 5 durch die restlichen Vorstandsmitglieder) einzuberufen,

1. wenn dieser es beschließt;
2. binnen zwei Wochen, wenn wenigstens zehn Mitglieder an den Vorstand einen diesbezüglichen Antrag stellen;
3. zur Durchführung der ordentlichen Wahlen (vgl. § 15);
4. wenn der gesamte Vorstand zurücktreten will;
5. binnen vier Wochen, wenn einzelne Mitglieder aus dem Amt geschieden sind und die Zahl der verbleibenden Mitglieder vier unterschreitet (vgl. § 16)
6. sowie in allen anderen in diesen Statuten vorgesehenen Fällen.

Der Lauf der in Abs. 3 Z. 2 und 5 genannten Fristen wird durch Semester-, Weihnachts- und Osterferien gehemmt. Kommt der Vorstand seiner Verpflichtung zur Einberufung einer o. oder ao. Sitzung nicht nach, so geht das Recht der Einberufung auf das an Lebensjahren älteste ordentliche Mitglied des Verbandes über.

(4) In den Semester-, Weihnachts- und Osterferien dürfen Sitzungen der Mitgliederversammlung nur in dringenden Fällen einberufen werden.

(5) Die Einladung erfolgt per E-Mail über die Mitgliederliste spätestens am dritten Tag vor der Versammlung. In dieser Einladung sind die beabsichtigte Auflösung des Verbandes, beabsichtigte

Satzungsänderungen und Wahlen als Tagesordnungspunkte anzuführen.

§ 9. Tagesordnung

(1) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied entweder vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand, der über ihre Behandlung entscheidet, gerichtet werden oder in der Versammlung gestellt werden, wobei in diesem Fall die Mitgliederversammlung über ihre Behandlung entscheidet.

(2) Stellen mindestens 5 Mitglieder einen Antrag an den Verband auf Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung einer Sitzung, so hat der Vorstand diesem Antrag zu entsprechen.

§ 10. Vorsitz

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende des Verbandes bzw. das zu ihrer/seiner Vertretung befugte Mitglied des Vorstandes (vgl. § 16).

(2) Sind alle Mitglieder des Vorstandes verhindert, führt den Vorsitz das an Jahren älteste anwesende ordentliche Mitglied.

§ 11. Beschlussfassung

(1) Zum gültigen Zustandekommen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung sind die ordnungsgemäße Einberufung und - soweit in diesen Statuten nichts anderes vorgesehen ist - die Anwesenheit von wenigstens einem Viertel der Mitglieder (bzw. nach Vertagung um eine Viertelstunde die Anwesenheit von mindestens zehn Mitgliedern) und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Übertragung der Stimme an ein anderes Vereinsmitglied ist möglich, wobei kein Vereinsmitglied mehr als zwei Stimmen führen kann. Die Stimmübertragung ist der/dem Vorsitzenden des Verbands schriftlich mitzuteilen.

(2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder (bzw. nach Vertagung um eine Viertelstunde die Anwesenheit von mindestens 20 Mitgliedern) und der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
3. Entlastung des Vorstandes (einzelner seiner Mitglieder);
4. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, Entgegennahme des Rücktritts des gesamten Vorstandes;
5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;

6. Änderung der Vereinsstatuten;
7. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Verbandes;
8. Behandlung und Beschlussfassung der auf der Tagesordnung stehenden Punkte.

§ 13. Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll der gefassten Beschlüsse zu führen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem SchriftführerIn zu unterfertigen ist. Dieses Protokoll ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

2. Der Vorstand

§ 14. Zusammensetzung

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und mindestens vier weiteren ordentlichen Mitgliedern. Die Größe des Vorstandes darf insgesamt sieben Personen nicht überschreiten. Dem Vorstand haben jedenfalls ein/e Habilitierte/r und zwei nicht-habilitierte Mitglieder anzugehören. Aus dem Kreis der weiteren Mitglieder sind

- a) ein/e StellvertreterIn der/des Vorsitzenden,
- b) ein/e KassierIn und
- c) ein/e SchriftführerIn

von der Mitgliederversammlung zu wählen.

(2) Der Vorstand kann Vereinsmitglieder bis maximal zur halben Anzahl der ordentlichen Vorstandsmitglieder längstens bis zum Ende der Funktionsperiode in den Vorstand kooptieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Für Sie gelten die gleichen Unvereinbarkeitsbestimmungen wie für ordentliche Vorstandsmitglieder.

(3) Zur Unterstützung der oder des Vorsitzenden kann der Vorstand Maßnahmen zur Entlastung von Lehraufgaben oder anderen administrativen Tätigkeiten treffen. Über die Maßnahmen und deren Kosten ist nachträglich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15. Ordentliche Wahlen und Nachwahlen

(1) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch direkte Wahlen für die Dauer von zwei Jahren. Die Amtsperiode beginnt jeweils am 1. Oktober. Eine geheime Wahl hat stattzufinden, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt. Werden Nachwahlen für die in diesen zwei Jahren freigewordenen Funktionen durchgeführt, so endet die Amtszeit der nächstgewählten Person mit der Amtszeit der in der ordentlichen Wahl gewählten Vorstandsmitglieder.

(2) Ordentliche Wahlen sind jeweils im Sommersemester vor Auslaufen der Amtsperiode des Vorstandes, spätestens im Monat Juni durchzuführen.

(3) Die Wahl erfolgt für jedes Amt einzeln.

(4) Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der von den anwesenden Stimmberechtigten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl annimmt. Wenn kein/e KandidatIn die absolute Stimmenmehrheit erreicht, so hat eine Stichwahl zwischen jenen beiden KandidatInnen stattzufinden, die die relativ meisten Stimmen erhalten haben.

Tritt bei einem Wahlgang Stimmgleichheit auf, ist der Wahlgang zwischen den KandidatInnen mit gleicher Stimmenzahl zu wiederholen. Liegt auch dann Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los.

(5) Ein/e auf diese Weise gewählter, aber noch nicht im Amt befindlicher Vorsitzende/r hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen, die zwischen dem Zeitpunkt ihrer/seiner Wahl und ihrem/seinem Amtsantritt (vgl. § 15 Abs 1) abgehalten werden teilzunehmen.

§ 16. Vertretung der Vorstandsmitglieder bei Verhinderung

(1) Die Verhinderung kann eine zeitweilige (etwa durch dringende anderweitige Geschäfte, Krankheit oder Urlaub usw.) oder eine dauernde (etwa durch Tod, Amtsverlust etc.) sein.

(2) Im Falle einer Verhinderung der/des Vorsitzenden vertritt sie/ihn die/der StellvertreterIn der/des Vorsitzenden. Ist auch diese/r verhindert, vertritt sie/ihn das jeweils an Lebensjahren älteste nicht verhinderte Vorstandsmitglied. Ist die/der Vorsitzende dauernd verhindert, hat der restliche Vorstand binnen vier Wochen Nachwahlen durchzuführen (der Lauf dieser Frist wird durch die Semester-, Weihnachts- oder Osterferien gehemmt).

(3) Sind andere Mitglieder des Vorstandes verhindert, so gehen ihre Funktionen auf die/den Vorsitzenden über. Bei dauernder Verhinderung hat der restliche Vorstand binnen vier Wochen (vgl. zur Fristhemmung Abs. 2) Nachwahlen durchzuführen.

(4) Für den Fall der dauernden Verhinderung des gesamten Vorstandes gehen seine Funktionen auf die/den provisorische/n Vorsitzende/n über, die/der in einer von dem an Lebensjahren ältesten ordentlichen Mitglied einzuberufenden Mitgliederversammlung zu wählen ist. Bei einer bloß zeitweiligen Verhinderung des gesamten Vorstandes nimmt seine Agenden das an Lebensjahren älteste ordentliche Mitglied wahr.

§ 17. Ausscheiden aus dem Vorstand

Mitglieder des Vorstandes scheiden aus ihrem Amt:

1. Durch Enthebung durch die Mitgliederversammlung.

Dazu bedarf es der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Verbandes (bzw. nach Vertagung um eine halbe Stunde die Anwesenheit von mindestens 20 Mitgliedern) und einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen (das betroffene Mitglied hat sich in diesem Fall der Stimme zu enthalten).

Eine Vertagung dieses Tagesordnungspunktes um eine Woche (fiele das Ende dieser Frist auf einen vorlesungsfreien Tag, so gilt sie erst als mit dem nächsten nicht vorlesungsfreien Tag beendet) wird bewirkt, wenn sich eine Reihe von anwesenden Mitgliedern dafür ausspricht, und zwar müssen dies so viele sein, als der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder + 3 entspricht.

Bezüglich der Vertretung der ausgeschiedenen Mitglieder gelten die Bestimmungen des § 15 über die dauernde Verhinderung.

Wird auf diese Weise der gesamte Vorstand seines Amtes für verlustig erklärt, übernimmt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung das an Lebensjahren älteste anwesende ordentliche Mitglied des Verbandes, welches sofort die Wahl einer/eines provisorischen Vorsitzenden des Verbandes und seiner/seines StellvertreterIn einzuleiten hat. Die/der provisorische Vorsitzende des Verbandes hat innerhalb von vier Wochen eine neuerliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes einzuberufen. Bis dahin nimmt sie/er alle Kompetenzen des Vorstandes wahr.

2. Durch Rücktritt der Vorstandsmitglieder.

Der Rücktritt von Vorstandsmitgliedern (außer der/dem Vorsitzenden) wird mit einer entsprechenden Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden bewirkt, die/der binnen vier Wochen eine Mitgliederversammlung zur Entlastung des ausgeschiedenen Mitglieds und zur Nachwahl einzuberufen hat. Bis dahin gehen die Kompetenzen des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes auf die/den Vorsitzenden über (vgl. § 16 Abs. 3).

Die/der Vorsitzende kann ihren/seinen Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären. Hinsichtlich der Vertretung und der Nachwahlen vgl. § 16 Abs. 2.

3. Durch Eintritt des Verlustes der Mitgliedschaft zum Verband.

Auch in diesem Fall gehen die Funktionen auf die/den Vorsitzenden über. Ist die/der Vorsitzende vom Verlust der Mitgliedschaft betroffen, gelten hinsichtlich der Vertretung und der Nachwahlen die Bestimmungen des § 16.

§ 18. Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden einberufen. Diese/r hat einem Antrag auf Einberufung zu entsprechen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Nach Ablauf einer Woche kann bei Untätigbleiben der/des Vorsitzenden trotz Kenntnis des Antrages der Vorstand von jedem Mitglied des Vorstandes einberufen werden.

§ 19. Beschlussfassung

Beschlüsse können nur bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Eine Abstimmung im Umlaufweg ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Vorgangsweise zustimmen.

§ 20. Aufgaben

(1) Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung des Verbandes, soweit sie nicht einem anderen Organ des Verbandes zugewiesen ist. Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:

1. Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses sowie die Vorbereitung des Jahresberichts;
2. Beschlussfassung über die Einberufung von Mitgliederversammlungen;
3. Festsetzung der Tagesordnung sowie sonstige Vorarbeiten für die Mitgliederversammlung;

4. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
5. Koordination von Wahlen und Entsendungen in universitäre und außeruniversitäre Gremien;
6. Verwaltung des Verbandsvermögens.

(2) Die/der Vorsitzende vertritt den Verband nach außen.

(3) Die/der KassierIn ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.

(4) Der/dem SchriftführerIn obliegt vor allem die Führung der Protokolle.

(5) Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Eingaben des Verbandes bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Unterzeichnung durch die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretenden Vorsitzende/n. Bekanntmachungen an die Mitglieder können im Auftrag der/des Vorsitzenden auch durch ein anderes Vorstandsmitglied ergehen.

3. Der erweiterte Vorstand

§ 21 Zusammensetzung

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern sowie den gewählten Senatsmitgliedern und den Mitgliedern aus den abgeleiteten Kommissionen des Senats aus der Gruppe der UniversitätsdozentInnen und wissenschaftlichen und künstlerischen MitarbeiterInnen im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 und 3 UG).

§ 22 Aufgaben

Der erweiterte Vorstand koordiniert die Interessenvertretung in den verschiedenen universitären Gremien.

§ 23 Einberufung

Die Einberufung des erweiterten Vorstands erfolgt bei Bedarf durch den Vorstand.

4. Die übrigen Organe des Verbandes

§ 24. Bestellung

(1) Die/der ständige Vorsitzende des Schiedsgerichtes und die RechnungsprüferInnen werden nach denselben Grundsätzen wie der Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren gewählt (vgl. § 15).

(2) Die RechnungsprüferInnen sowie die/der ständige Vorsitzende des Schiedsgerichts dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglied sein.

§ 25. Das Schiedsgericht

(1) Über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet das Schiedsgericht.

Es besteht aus dessen ständigen Vorsitzenden sowie zwei weiteren Schiedsrichtern, wobei jede der beiden Streitparteien binnen einer von der/dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu bestimmenden Frist eine/n SchiedsrichterIn zu wählen hat. Kommt eine Partei dieser Pflicht nicht nach, so bestellt der ständige Vorsitzende den Schiedsrichter.

Ist die/der ständige Vorsitzende des Schiedsgerichts Streitpartei, tritt für diesen Fall an ihre/seine Stelle ein von der Mitgliederversammlung zu bestellendes Mitglied.

(2) Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Die Abstimmung ist geheim.

Die Verfahrensordnung wird vom Schiedsgericht unter Berücksichtigung des beiderseitigen Parteiengehörs im Einzelfall festgelegt.

Eine Berufung gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist durch Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.